



VERORDNUNG (EU) 2025/55 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 2025

zur Wiedereröffnung der Fischerei auf Schellfisch in den norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs durch Aufhebung der Verordnung (EU) 2024/2813

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates ⁽²⁾ sind die Fangquoten für 2024 festgesetzt worden.
- (2) Am 10. Oktober 2024 teilte Frankreich der Kommission gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 seinen Beschluss mit, die Fischerei auf Schellfisch in den norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 ab dem 26. Juli 2024 zu verbieten.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2024/2813 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Fischerei auf Schellfisch in den norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 für Schiffe unter der Flagge Frankreichs verboten.
- (4) Nach den der Kommission am 8. November 2024 von den französischen Behörden übermittelten Informationen steht Frankreich noch eine Menge im Rahmen der Quote für diesen Bestand zur Verfügung. Die Fischerei auf Schellfisch in den norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sollte daher bis auf Weiteres wiedereröffnet werden.
- (5) Diese Wiedereröffnung der Fischerei sollte am 8. November 2024 wirksam werden, damit die betreffende Menge an Schellfisch noch vor Ende dieses Jahres gefangen werden kann.
- (6) Die Verordnung (EU) 2024/2813 sollte daher mit Wirkung vom 8. November 2024 aufgehoben werden.
- (7) Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da nach wie vor eine Fangquote für diesen Bestand zur Verfügung steht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Fischerei auf Schellfisch in den norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 für die Fangsaison 2024 durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, wird wiedereröffnet.

Die Verordnung (EU) 2024/2813 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/2813 der Kommission vom 28. Oktober 2024 über eine Schließung der Fischerei auf Schellfisch in den norwegischen Gewässern von 1 und 2 für Schiffe unter der Flagge Frankreichs (ABl. L, 2024/2813, 5.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2813/oj>).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. November 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 2025

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Costas KADIS
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Nr.	27/TQ257 – Wiedereröffnung
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	HAD/1N2AB.
Art	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2
Datum der Schließung	26. Juli 2024
Datum der Wiedereröffnung	8. November 2024



VERORDNUNG (EU) 2025/56 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 2025

zur Wiedereröffnung der Fischerei auf Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs durch Aufhebung der Verordnung (EU) 2024/2870

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates ⁽²⁾ sind die Fangquoten für 2024 festgesetzt worden.
- (2) Am 10. Oktober 2024 teilte Frankreich der Kommission gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 seinen Beschluss mit, die Fischerei auf Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 ab dem 26. Juli 2024 zu verbieten.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2024/2870 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Fischerei auf Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 für Schiffe unter der Flagge Frankreichs verboten.
- (4) Nach den der Kommission am 7. November 2024 von den französischen Behörden übermittelten Informationen steht Frankreich noch eine Menge im Rahmen der Quote für diesen Bestand zur Verfügung. Die Fischerei auf Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sollte daher bis auf Weiteres wiedereröffnet werden.
- (5) Diese Wiedereröffnung der Fischerei sollte am 7. November 2024 wirksam werden, damit die betreffende Menge an Kabeljau noch vor Ende dieses Jahres gefangen werden kann.
- (6) Die Verordnung (EU) 2024/2870 sollte daher mit Wirkung vom 7. November 2024 aufgehoben werden.
- (7) Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da nach wie vor eine Fangquote für diesen Bestand zur Verfügung steht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Fischerei auf Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 für die Fangsaison 2024 durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, wird wiedereröffnet.

Die Verordnung (EU) 2024/2870 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/2870 der Kommission vom 6. November 2024 über eine Schließung der Fischerei auf Kabeljau in den norwegischen Gewässern von 1 und 2 für Schiffe unter der Flagge Frankreichs (ABl. L, 2024/2870, 11.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2870/oj>).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. November 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 2025

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Costas KADIS
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Nr.	25/TQ257 – Wiedereröffnung
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	COD/1N2AB.
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2
Datum der Schließung	26. Juli 2024
Datum der Wiedereröffnung	7. November 2024



2025/64

13.1.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/64 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 2025

**über eine Schließung der Fischerei auf Hering in den Gebieten 6b und 6aN sowie in den Gewässern
des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b für Schiffe unter der Flagge
Irlands**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates ⁽²⁾ sind die Fangquoten für 2024 festgesetzt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Hering in den Gebieten 6b und 6aN sowie in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, die für 2024 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Irland für das Jahr 2024 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Hering in den Gebieten 6b und 6aN sowie in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

(1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.

(2) Weiterhin zugelassen sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

(3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2025

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Costas KADIS
Mitglied der Kommission*

—

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

ANHANG

Nr.	33/TQ257
Mitgliedstaat	Irland
Bestand	HER/5B6ANB
Art	Hering (<i>Clupea harengus</i>)
Gebiet	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b
Datum der Schließung	13. Dezember 2024



2025/67

13.1.2025

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile [2025/67]

Das am 13. Dezember 2023 in Brüssel unterzeichnete Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile ⁽¹⁾ wird am 1. Februar 2025 in Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2953, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/2953/oj.



2025/69

13.1.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/69 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 8. Januar 2025

zur Ernennung des Leiters der militärischen Führungs- und Unterstützungszelle der Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea (EUSDI/1/2025)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2023/1599 des Rates vom 3. August 2023 über eine Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2023/1599 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, nach Artikel 38 des Vertrags geeignete Beschlüsse für die Zwecke der Wahrnehmung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea (im Folgenden „Initiative“), einschließlich der Beschlüsse zur Ernennung des Leiters der militärischen Führungs- und Unterstützungszelle, zu fassen.
- (2) Am 23. Mai 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/1494 ⁽²⁾ angenommen, mit dem Oberst Sergio PUEBLA GARCÍA vom 15. Januar 2024 bis zum 14. Juli 2024 zum Leiter der militärischen Führungs- und Unterstützungszelle der Initiative ernannt wurde. Seit dem 14. Juli 2024 hat das PSK keinen Leiter der militärischen Führungs- und Unterstützungszelle der Initiative ernannt.
- (3) Am 25. November 2024 haben die spanischen Behörden vorgeschlagen, Kapitän Francisco Javier LÓPEZ FUSTER mit Wirkung vom 15. Januar 2025 zum Leiter der militärischen Führungs- und Unterstützungszelle der Initiative zu ernennen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“).
- (4) Am 2. Dezember 2024 hat der Militärische Kommandeur für die militärische Säule der Initiative die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.
- (5) Der EU-Militärausschuss ist am 6. Dezember 2024 übereingekommen, dem PSK zu empfehlen, die vorgeschlagene Ernennung zu billigen.
- (6) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Kapitän Francisco Javier LÓPEZ FUSTER gefasst werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Kapitän Francisco Javier LÓPEZ FUSTER wird mit Wirkung vom 15. Januar 2025 zum Leiter der militärischen Führungs- und Unterstützungszelle der Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 15. Januar 2025 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Januar 2025.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1599/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2024/1494 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 23. Mai 2024 zur Ernennung des Leiters der militärischen Führungs- und Unterstützungszelle der Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea (EUSDI/1/2024) (ABl. L, 2024/1494, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1494/oj>).



Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

(Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17. März 2023)

Seite 75, Artikel 14 Absatz 1 einleitender Satz:

Anstatt: „Abweichend von den in Anhang 9 Absatz 1 festgelegten spezifischen Verboten betreffend Verbringungen von Sendungen von Schweinen, die in Sperrzonen I, II und III gehalten wurden, innerhalb und außerhalb dieser Sperrzonen kann die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats solche Verbringungen in den von den Artikeln 22 bis 25 sowie den Artikeln 28, 29 und 30 erfassten Fällen genehmigen, sofern die in den genannten Artikeln festgelegten spezifischen Bedingungen sowie die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

muss es heißen: „Abweichend von den in Artikel 9 Absatz 1 festgelegten spezifischen Verboten betreffend Verbringungen von Sendungen von Schweinen, die in Sperrzonen I, II und III gehalten wurden, innerhalb und außerhalb dieser Sperrzonen kann die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats solche Verbringungen in den von den Artikeln 22 bis 25 sowie den Artikeln 28, 29 und 30 erfassten Fällen genehmigen, sofern die in den genannten Artikeln festgelegten spezifischen Bedingungen sowie die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“.
